

prononce :

Le recours est déclaré fondé et l'arrêt de la Cour d'appel du canton du Valais est annulé, pour autant qu'il a trait à la conversion en emprisonnement des frais de justice qu'il met à la charge du recourant.

65. Urtheil vom 11. September 1875 in Sachen
Sollberger.

A. Durch Urtheil vom 18. April 1874 ist Ulrich Sollberger von seiner Ehefrau geschieden und verpflichtet worden, der Letzteren an die Erziehungskosten der aus der Ehe vorhandenen Kinder einen halbjährlichen Beitrag von 30 Fr. für jedes Kind zu bezahlen.

B. Durch Urtheil vom 18. Hornung d. J. hat der Polizeirichter des Bezirks Arwangen den Sollberger der böswilligen Nichterfüllung seiner Unterstützungspflicht schuldig erklärt und in Anwendung des Art. 25 N. P. G. und Art. 368 St.-B. polizeilich zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt; dieses Erkenntniß stützt sich darauf, daß Sollberger an die verfallenen Alimente von Fr. 210 bisher nur Fr. 100 geleistet habe, während es demselben als einem kräftigen Manne mit gutem Beruf wohl möglich gewesen wäre, mehr zu bezahlen.

Unterm 7. Juni d. J. wurde sodann Sollberger vom Regierungsstatthalter in Langenthal zum Antritt der Strafe aufgefordert.

C. Hierüber beschwert sich Sollberger beim Bundesgerichte mit Eingabe vom 9. Juni d. J., eingegangen den 12. Juni, und verlangt, daß das Strafurtheil aufgehoben und dessen Vollziehung untersagt werde. Er bestreitet die Zuständigkeit des Polizeirichters von Arwangen, da er, Rekurrent, in Zofingen, Kts. Aargau, wohne, stützt aber seine Beschwerde hauptsächlich darauf, daß durch das angefochtene Strafurtheil Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung, welcher den Schuldverhaft abgeschafft habe, verletzt werde, indem der über ihn verhängte Verhaft nichts Anderes als ein Schuldverhaft sei.

D. Der Polizeirichter von Narwangen beantragt Abweisung der Beschwerde unter folgender Begründung:

1. Der Rekurs des Sollberger sei verspätet, denn das Strafurtheil sei demselben schon am 18. Hornung d. J. mündlich eröffnet worden. Auf sein Gesuch, das Urtheil nicht sofort auszufertigen und zur Vollziehung zu überweisen, weil er in nächster Zeit Zahlung leisten wolle, sei demselben mit Einwilligung der Frau insoweit entsprochen worden, daß, wenn er in nächster Zeit Zahlung leiste, die Strafzeit bedeutend abgekürzt oder ganz fallen gelassen werde. Nachdem sich aber gezeigt, daß Sollberger nicht bezahlen wolle, sei das Urtheil am 30. März ausgefertigt und dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesen worden.

2. Der Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung treffe nicht zu; die Strafe, zu welcher Sollberger verurtheilt worden, sei kein Schuldverhaft; derselbe sei vielmehr in Anwendung des Armenpolizeigesetzes bestraft worden, weil er seine Pflichten als Vater gegenüber seinen Kindern hinsichtlich ihres Unterhaltes und ihrer Erziehung in hohem Grade vernachlässigt habe.

3. Das Polizeivergehen habe vom Richter des Amtsbezirkes Narwangen untersucht und beurtheilt werden müssen, da Sollberger seine Leistungen in Langenthal habe erfüllen sollen, also dort gefehlt habe. Es sei denn auch von demselben nie etwas gegen den Gerichtsstand eingewendet worden.

4. Wenn Rekurrent mit dem Urtheile nicht einverstanden gewesen wäre, so hätte er an die Polizeikammer des Obergerichtes appelliren sollen und erst, wenn diese Behörde ihm nicht entsprochen, die Sache an das Bundesgericht ziehen können. Gegenwärtig seien aber alle Rechtsmittel verwirkt.

E. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern schließt sich dem Berichte des Polizeirichters von Narwangen an und hebt namentlich hervor, daß nach dem bernischen Armenpolizeigesetze die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber Kindern strafrechtlich verfolgt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die erste Einwendung des Polizeirichters von Narwangen,

daß der Rekurs verspätet sei, weil Rekurrent denselben erst nach Ablauf von sechszig Tagen von Eröffnung des angefochtenen Urtheiles beim Bundesgerichte eingereicht habe (Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), müßte dann als begründet angesehen werden, wenn das Urtheil vom 18. Februar d. J. ein definitives gewesen wäre.

2. Nun erklärt aber der Polizeirichter selbst, daß dem Rekurrenten für den Fall, als er in nächster Zeit Zahlung leiste, Abkürzung der Strafe und sogar gänzlicher Nachlaß derselben in Aussicht gestellt worden sei. Da nun auch nach der bernischen Gesetzgebung dem Richter eine solche Abänderung oder Aufhebung eines einmal erlassenen Urtheiles nicht zusteht, so konnte die Eröffnung des Polizeirichters von Arwangen an den Rekurrenten keinen andern Sinn haben, als daß das Urtheil zur Zeit noch nicht als ein definitives angesehen, sondern erst dann, resp. nur insofern in Rechtskraft und Wirksamkeit treten solle, als Rekurrent nicht in nächster Zeit seine Verpflichtungen gegenüber seinen Kindern erfülle. Damit stimmt überein, daß das Urtheil erst am 30. März d. J. wirklich ausgefertigt worden ist. Von dieser Ausfertigung scheint aber Rekurrent erst durch die Zuschrift des Regierungsstatthalters von Langenthal vom 7. Juni d. J. Kenntniß erhalten zu haben und kann daher seine Beschwerde nicht als verspätet ausgeschlossen werden, indem, mag auch das Verfahren des Polizeirichters ein ungesetzliches gewesen sein, die Beschwerdebefrist dem Rekurrenten erst von demjenigen Zeitpunkte an zu laufen begann, da ihm die definitive Erlassung des Urtheils eröffnet wurde.

3. Dagegen erscheint die zweite Einwendung des Polizeirichters, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Schuldverhaft handle, begründet.

4. Das bernische Gesetz über die Armenpolizei vom 14. April 1858 erklärt die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimantationspflicht als strafbare Widerhandlung gegen jenes Gesetz und unterwirft Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag oder richterlichen Entscheid dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Al-

mentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach angehobener Betreibung nicht leisten, einer Strafe bis zu sechszig Tagen Gefängniß oder bis zu einem Jahr Arbeitshaus, welche vom Polizeirichter nach den Bestimmungen des Strafprozesses auszusprechen ist.

5. Gestützt auf diese Strafbestimmung hat nun der Polizeirichter von Narwangen den Rekurrenten zu zwanzig Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Strafcharakter dieses Verhaftes kann somit nicht dem mindesten Zweifel unterliegen und geht insbesondere auch daraus hervor, daß nach dem bernischen Gesetze die nachherige Leistung der Alimentation auf denselben keinerlei Einfluß üben kann, während bekanntlich der Schuldverhaft, welcher nur als Zwangsmittel zur Eintreibung von Forderungen dient, mit der Zahlung der letzteren ohne Weiteres sein Ende erreicht.

6. Nun ist aber, wie das Bundesgericht schon wiederholt, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath, ausgesprochen hat, durch Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung nur dieser Schuldverhaft abgeschafft worden und daher durch das Urtheil des Polizeirichters von Narwangen die angeführte Verfassungsbestimmung nicht verletzt.

7. Daß die Kantone kraft ihrer Souverainetät in Strassachen befugt sind, die böswillige Nichterfüllung der Elternpflicht als Uebertretung zu behandeln und mit Strafe zu belegen, ist unbestreitbar, übrigens auch bekannt, daß ähnliche Bestimmungen, wie sie das bernische Armenpolizeigesetz enthält, auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone vorkommen.

8. Da es sich um ein Delikt handelt, kann Rekurrent auch die Zuständigkeit des Polizeirichters von Narwangen mit Grund nicht anfechten. Uebrigens hat er dieselbe durch seine freiwillige Einlassung vor demselben auch anerkannt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.